

I. Gutachten**Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit****Sitzungsdatum 06.07.2011****öffentlich****Betreff:**

Informationsfreiheitssatzung; Änderung der Kostensatzung

Abstimmungsergebnis:

- ☐ einstimmig
- ☐ angenommen/beschlossen, mit : Stimmen
- ☐ abgelehnt, mit Stimmen

Beschlusstext:

Der Ausschuss begutachtet die beiliegende Satzung der Stadt Nürnberg über den Zugang zu Informationen im eigenen Wirkungskreis (InformationsfreiheitsS - IFS) sowie die beiliegende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Nürnberg (KostenS - KS) und empfiehlt dem Stadtrat, diese Satzungen zu erlassen.

II. RA/KVB**III. Abdruck an:**

- | | |
|---|--------------------------|
| ☒ Ref. I/OrgA | ☐ |
| ☒ Ref. II/Stk | ☐ |
| ☐ | ☐ |

Vorsitzende(r):

Referent(in):

Schriftführer(in):

**Satzung der Stadt Nürnberg über den Zugang zu Informationen
im eigenen Wirkungskreis (InformationsfreiheitsS - IFS)**

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Antragstellung
- § 4 Entscheidung über den Antrag
- § 5 Bearbeitungsfrist
- § 6 Ausschluss und Beschränkung des Anspruchs
- § 7 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten
- § 8 Kosten
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt hat Anspruch auf freien Zugang zu den bei der Stadtverwaltung einschließlich der Eigenbetriebe vorhandenen amtlichen Informationen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Von der Satzung betroffen sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung sind

1. amtliche Informationen: alle amtlichen Zwecken dienenden Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu;
2. Dritte: alle, über die personenbezogene Daten oder sonstige Informationen vorliegen.

§ 3

Antragstellung

- (1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich oder in elektronischer Form gestellt werden. Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrags bedarf es nicht.
- (2) Der Antrag soll bei der zuständigen Stelle der Stadt gestellt werden. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Informationen der Zugang gewünscht wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist dies der antragstellenden Person mitzuteilen und ihr Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist gemäß § 5 erneut. Sofern der antragstellenden Person Angaben zur Umschreibung der begehrten Information fehlen, hat die Stadt diese entsprechend zu beraten.

§ 4

Entscheidung über den Antrag

- (1) Die Stadt kann Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Begehrt die antragstellende Person eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand.
- (2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist die Stadt auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Einsicht in diese Akten zuständige Stelle.
- (3) Die Stadt stellt während der Öffnungszeiten ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet.
- (4) Die Stadt stellt auf Antrag Kopien der Informationsträger, die die begehrten Informationen enthalten, auch durch Versendung zur Verfügung.
- (5) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die antragstellende Person bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.
- (6) Wenn für eine Amtshandlung nach dieser Satzung Kosten entstehen, weist die Stadt die antragstellende Person rechtzeitig auf die Höhe der Kosten hin.

§ 5

Bearbeitungsfrist

- (1) Die Stadt macht die Informationen innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags (§ 3) zugänglich.
- (2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen hat innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.
- (3) Soweit die Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigt, kann die Frist des Abs. 1 um zwei Monate verlängert werden. Die antragstellende Person ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren.

§ 6

Ausschluss und Beschränkung des Anspruchs

- (1) Der Anspruch besteht nicht, soweit dem Bekanntwerden der Informationen Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.
- (2) Der Anspruch besteht insbesondere nicht, wenn
 1. die Informationen gesetzlich oder vertraglich geheim zu halten sind;
 2. es sich bei den Informationen um Geheimnisse Dritter, insbesondere nach den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen um personenbezogene Daten handelt;
 3. es sich um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse handelt;
 4. es sich um Entwürfe, Notizen, vorbereitende Stellungnahmen, Protokolle vertraulicher Beratungen und Ähnliches handelt;
 5. die Preisgabe der Informationen gerichtliche oder behördliche Verfahrensabläufe oder behördliche Entscheidungsbildungsprozesse gefährden könnte oder
 6. der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht.
- (3) Soweit und solange Informationen auf Grund der vorstehenden Absätze nicht zugänglich gemacht werden dürfen, besteht Anspruch auf Zugang zu den übrigen Informationen. Soweit und solange eine Aussonderung nicht möglich ist, besteht Anspruch auf Auskunftserteilung über die nicht nach Abs. 1 oder 2 ausgeschlossenen Informationen.

§ 7

Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

Rechtsvorschriften, die einen spezialgesetzlichen Zugang zu Informationen regeln oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

§ 8

Kosten

Für Amtshandlungen auf Grund dieser Satzung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Nürnberg (KostenS – KS) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Soweit Informationen auf Grund Gesetz, Satzung oder Vertrag gegen Entgelt überlassen werden, sind die dort geregelten Entgelte maßgebend; über diese Tatsache ist die antragstellende Person rechtzeitig zu informieren.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2011 in Kraft.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Nürnberg (KostenS - KS) vom 12. November 2001 (Amtsblatt S. 531), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. September 2009 (Amtsblatt S. 329)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl. S. 150), und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung:

Art. 1

In der Anlage (Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) der Stadt Nürnberg) wird nach Tarifgruppe 00, Tarif-Nr. 007 folgende neue Tarifgruppe 01 eingefügt:

„

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
01		Informationsfreiheitssatzung	
		Bei den Rahmengebühren der Tarifnummern 011 bis 013 sind die Gebühren so zu bemessen, dass zwischen Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Informationszugang andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.	
	011	Auskünfte	
		1. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	gebührenfrei
		2. Erteilung einer schriftlichen Auskunft, auch bei Herausgabe von Abschriften	30 – 250 Euro
		3. Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	60 – 500 Euro
	012	Herausgabe	
		1. Herausgabe von Abschriften	15 – 125 Euro
		2. Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	30 – 500 Euro

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
	013	Einsichtnahme bei der Behörde einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	15 – 500 Euro

Art. 2

Diese Satzung tritt am 1. September 2011 in Kraft.